
Leitfaden: Biomethan als nachhaltiger Biokraftstoff

**AGCS Biomethan Register Austria
&
e/Na Umweltbundesamt GmbH**

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Autor:innen ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autor:innen dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

1	Biomethan als nachhaltiger Biokraftstoff	1
1.a	Einleitung und Hintergrund.....	1
1.b	Rechtsrahmen	1
2	Kooperationsvereinbarung zwischen AGCS und Umweltbundesamt.....	3
2.a	Hintergründe	3
2.b	Biomethan Register Austria betrieben durch AGCS Gas Clearing and Settlement AG.....	4
2.c	eINa betrieben durch Umweltbundesamt GmbH	5
1	Begriffsdefinitionen	6
1.a	Gesetzestexte.....	6
1.b	AGCS Biomethan Register Austria	6
1.c	eINa, Umweltbundesamt GmbH	7
2	Voraussetzungen	9
2.a	Rechtliche Voraussetzungen laut KVO	9
2.b	Organisatorische Voraussetzungen zwischen den Geschäftspartner:innen (Produzent:in und IVB) 9	
2.c	Organisatorische Voraussetzungen im AGCS Biomethan Register Austria	10
2.d	Organisatorische Voraussetzungen in der IT-Anwendung <i>eINa</i>	10
2.e	Ablehnung.....	11
3	Prozessabläufe inklusive zweier Fallbeispiele	11
3.a	Fallbeispiel I: Stilllegung im Biomethan Register durch Produzent	11
3.a.i	Einleitung	11
3.a.ii	Voraussetzungen	12
3.a.iii	Abwicklung im AGCS Biomethan Register Austria.....	12
3.a.iv	Abwicklung in der IT-Anwendung <i>eINa</i>	15
3.b	Fallbeispiel II: Stilllegung im Biomethan Register durch IVB	15
3.b.i	Einleitung	15
3.b.ii	Voraussetzungen	16
3.b.iii	Abwicklung im AGCS Biomethan Register Austria.....	16
3.b.iv	Siehe 3.a.iii.2Abwicklung in der IT-Anwendung <i>eINa</i>	16
4	Kontakt	17

Abbildungen

Abbildung 1 - Beispielhafter Prozessablauf im Fall der Direktvermarktung von Biomethan für den Transportsektor zwischen Produzent:in und Konsument:in..... 12

Abbildung 3: Nachweisliste im Biomethan Register zur Prüfung der Nachweisdetails..... 13

Abbildung 4: Ansicht Nachweisdetails zur Prüfung aller Daten und Angabe des Verwendungszwecks..... 14

Abbildung 5: Nachweisliste im Biomethan Register mit der Funktion einen Nachweis stillzulegen..... 14

Abbildung 6: Nachweisliste im Biomethan Register mit der Funktion „BMR-Ausstellung“. 15

1 Biomethan als nachhaltiger Biokraftstoff

1.a Einleitung und Hintergrund

Biomethan ist ein flexibler Energieträger, welcher für verschiedene Vermarktungspfade eingesetzt werden kann, z.B.: erneuerbaren Strom, erneuerbares Gas zum Heizen und Kühlen und als **nachhaltiger Biokraftstoff im Verkehrssektor**. Aufgrund der nationalen und EU-Gesetzesrahmen wurden unterschiedliche Organisationen mit den Aufgaben zur Registrierung der Energiemengen für entsprechende Vermarktungspfade betraut.

Biomethan gewinnt im Einsatz als gasförmiger Energieträger zunehmend an Relevanz, vor allem im Hinblick auf die Substitutionsziele für IVB von Erdgas im Transportsektor wird der Einsatz von Biomethan als nachhaltiger Biokraftstoff zukünftig attraktiver. Die Nutzung der Gasinfrastruktur ermöglicht eine lokale Entkoppelung von Einspeisung und Entnahme, wodurch Biomethan allen Endkonsumenten, auch in Form eines Kraftstoffes, verfügbar gemacht wird.

Der:die Inverkehrbringer:in bzw. Abgabenschuldner:in im Bereich gasförmiger Kraftstoffe ist der:die Tankstellenbetreiber:in. Im Gegensatz dazu, findet bei flüssigen Kraftstoffen die Inverkehrbringung im Regelfall bereits bei der Lieferung zur Tankstelle statt¹.

1.b Rechtsrahmen

In den Richtlinien *RL 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Richtlinie Erneuerbare - RED)*, deren Nachfolgerichtlinie und *RL 2009/30/EG (Treibstoffqualitätsrichtlinie - FQD)* sind für Biokraftstoffe, die auf nationale Ziele angerechnet werden sollen, Nachhaltigkeitskriterien festgelegt. Mit den Nachhaltigkeitskriterien wurden ökologische Standards für die Herstellung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen aus landwirtschaftlichen Rohstoffen eingeführt. Flächen mit hoher biologischer Vielfalt oder hohem Kohlenstoffgehalt sind von einer Energiepflanzenproduktion ausgenommen. Darüber hinaus sehen die Nachhaltigkeitskriterien für anrechenbare Biokraftstoffe eine über die Jahre steigende, verpflichtende Reduktion von Treibhausgasemissionen im Vergleich zu fossilen

¹ Die Mineralölsteuer fällt an, wenn der Kraftstoff aus einem Steuerlager entnommen wird, ohne dass sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren oder ein Zollverfahren anschließt bzw. mit anderen Worten, es dem „Verbrauch zugeführt wird“

Kraftstoffen vor. Beide Vorgaben müssen über eine lückenlose Dokumentation entlang der Lieferkette – also vom Anbau bis zum fertigen Produkt – gewährleistet werden (Massenbilanz).

Gemäß § 1 Abs. 1 Erdgasabgabegesetz unterliegt die Lieferung von Erdgas (gasförmig, KN-Pos. 2711 21 00, einschließlich CNG) im Steuergebiet der Erdgasabgabe, ausgenommen an Erdgasunternehmen iSd GWG und an sonstige Wiederverkäufer:innen, soweit das Erdgas zur Weiterlieferung bestimmt ist. Die Lieferung an eine Erdgastankstelle ist somit nicht steuerbar. Die Weiterlieferung an den:die Verbraucher:in ist steuerbar und steuerpflichtig (sofern keine Steuerbefreiung nach § 3 zur Anwendung kommt). Abgabenschuldner ist nach § 4 ErdgasabG der:die Lieferer:in des Erdgases, somit der:die Betreiber:in der Tankstelle, aus welcher das CNG an den:die Verbraucher:in abgegeben wird.

Die Umweltbundesamt GmbH führt die Kontrolle betreffend der Nachhaltigkeit von Biokraftstoffen ausgehend von der Biokraftstoff- Produktionsstätte bzw. dem Import, bis hin zu dem Punkt des steuerlichen Inverkehrbringens bzw. des Exportes der Ware durch. Durch Nachhaltigkeitsnachweise (NHNs), welche mittels der IT-Anwendung **eNa** ausgestellt werden, wird die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien für die in Österreich erzeugte und/oder abgesetzte Biokraftstoffmenge bescheinigt.

Die Kraftstoffverordnung 2012 (KVO - BGBl. II Nr. 398/2012, zuletzt geändert durch BGBl. II 452/2022) setzt die kraftstoffrelevanten Artikel der Richtlinien RED, deren Nachfolgerichtlinie RED II und FQD in nationales Recht um. In dieser Verordnung werden unter anderem folgende Zielsetzungen für nachhaltige, biogene sowie andere erneuerbare Kraftstoffe festgelegt:

- Substitutionsziel **für Dieselkraftstoffe von 6,3% energetisch**
- Substitutionsziel **für Benzin kraftstoffe von 3,4% energetisch**
- Substitutionsziel für **fortschrittliche Biokraftstoffe** nach § 6 KVO gemessen am Energieinhalt sämtlicher fossiler Kraftstoffe:
 - 1. ab dem 1. Jänner 2023: 0,2%,
 - 2. ab dem 1 Jänner 2025: 1%,
 - 3. ab dem 1. Jänner 2030: 3,5%
- Minderung der Treibhausgasemissionen nach § 7 KVO:
 - **Treibhausgasemissionsminderungsziel** für die Meldeverpflichteten gegenüber dem Kraftstoffbasiswert von 94,1 gCO₂eq/MJ

- 1. Ab dem Jahr 2023 um: 6,0%,
- 2. Ab dem Jahr 2024 um: 7,0%,
- 3. Ab dem Jahr 2025 um: 7,5%,
- 4. Ab dem Jahr 2026 um: 8%,
- 5. Ab dem Jahr 2027 um: 9%,
- 6. Ab dem Jahr 2028 um: 10%,
- 7. Ab dem Jahr 2029 um: 11%,
- 8. Ab dem Jahr 2030 um: 13%.

Weitere Details können auf der Website von *e/Na* eingesehen werden:
<https://www.umweltbundesamt.at/elna>

Biomethanmengen, die im Verkehrssektor eingesetzt werden und auf diese Ziele angerechnet werden sollen, müssen den Nachhaltigkeitskriterien entsprechen und in *e/Na* erfasst werden.

2 Kooperationsvereinbarung zwischen AGCS und Umweltbundesamt

2.a Hintergründe

Eigentumsübergänge von ins Gasnetz eingespeistem Biomethan werden im AGCS Biomethan Register Austria dokumentiert. Biomethan, welches als nachhaltiger Kraftstoff zum Einsatz kommt, wird von Umweltbundesamt GmbH in der IT-Anwendung *e/Na* dokumentiert.

Beide Organisationen (AGCS und Umweltbundesamt) sind aufgrund gesetzlichen Auftrags zur Ausweisung und Dokumentation von Biomethanmengen bzw. Kraftstoffmengen verpflichtet. Die gesetzlichen und organisatorischen Gegebenheiten verlangen somit eine jeweilige Registrierung jener Marktteilnehmer:innen, die nachhaltig zertifiziertes Biomethan für Verkehrszwecke im Sinne der KVO 2012 über das Erdgasnetz zur Verfügung stellen bzw. beziehen.

Um jegliche Doppelzählungen entsprechender Energiemengen zu verhindern und um den österreichischen Marktteilnehmer:innen einfache, sichere und transparente Abläufe für ihre

Geschäfte zu ermöglichen, wurde im Juni 2017 eine Kooperationsvereinbarung zwischen den Registerbetreiberinnen der bestehenden Registersysteme

- AGCS Gas Clearing and Settlement AG als Betreiberin des AGCS Biomethan Register Austria, und
- Umweltbundesamt GmbH als Betreiberin der IT-Anwendung eNa

zum relevanten Datenaustausch eingegangen.

Ziel des Informationsaustausches aufgrund der gemeinsamen Kooperationsvereinbarung zwischen AGCS und Umweltbundesamt ist, sicherzustellen, dass eine Doppelvermarktung der von im AGCS Biomethan Register geführten Nachweise über Energiemengen zu eingespeistem Biomethan für Anwendungen im Biokraftstoffbereich und der in eNa geführten Nachhaltigkeitsnachweise für Biomethan ausgeschlossen wird. Gleichzeitig soll Biomethan, welches über das Gasnetz transportiert und als nachhaltiger Biokraftstoff eingesetzt wird, der österreichischen Biokraftstoffquote angerechnet werden.

Eine Zusammenarbeit der Kooperationspartner AGCS und Umweltbundesamt ist notwendig und wird in § 81 (2) + (3) + (8) EAG verlangt, um die gesetzlichen Ziele sicherzustellen und die Nutzung von Biomethan in diesen verschiedenen Bereichen zu ermöglichen. Die Kooperationspartner stellen den jeweiligen Marktteilnehmer:innen entsprechende einfache und transparente Abwicklungsprozesse zur Verfügung.

In den folgenden Kapiteln werden zwei Fallbeispiele aufgezeigt, um Marktteilnehmer:innen die möglichen Abwicklungsprozesse ihrer Geschäftsmodelle zu illustrieren.

2.b Biomethan Register Austria betrieben durch AGCS Gas Clearing and Settlement AG

AGCS ist Bilanzgruppenkoordinator (Clearingstelle) für den österreichischen Gasmarkt (Marktgebiet Ost) und besteht seit der Liberalisierung des österreichischen Gasmarktes im Jahre 2002. Als solcher beschafft AGCS Regelenergie und rechnet die Ausgleichsenergie im Verteilergebiet Ost mit den dort registrierten Versorgerbilanzgruppen ab. Die aggregierten, von den Netzbetreiber:innen an AGCS übermittelten Messwerte sind neben den Fahrplänen die Grundlage der Ausgleichsenergieermittlung und -verrechnung. Seit Inkrafttreten des Ökostromgesetzes 2012 ist der:die Bilanzgruppenkoordinator:in (Clearingstelle) verpflichtet, Bestätigungen über ins Erdgasnetz eingespeiste Biomethanmengen mit einer eindeutigen Identifizierungskennung auszustellen. AGCS hat zu diesem Zweck im Jahr 2012 das Biomethan

Register Austria aufgebaut und betreibt dieses fortlaufend. Die Biomethaneinspeisemesswerte der österreichischen Clearingsysteme schaffen die Datengrundlage für das Biomethan Register Austria, welches diese Messinformation nutzt, um daraus im Monatstakt Nachweise zu generieren.

Biomethan, welches ins Erdgasnetz an einer Stelle eingespeist wird, kann an einer beliebigen anderen Stelle des Verteilergebietes entnommen werden. Das Biomethannachweissystem stellt für die österreichische Gaswirtschaft ein System einer nachvollziehbaren, gesicherten Dokumentation des Eigentumsübergangs von Biomethannachweisen bereit.

2.c eNa betrieben durch Umweltbundesamt GmbH

Über die Kraftstoffverordnung 2012 wurde die Umweltbundesamt GmbH mit der Führung eines nationalen Biokraftstoffregisters (*eNa*) betraut. Alle Hersteller:innen, Händler:innen und Lagerhalter:innen von nachhaltigen Biokraftstoffen, die in Österreich tätig sind, sind seit 2013 verpflichtet, sich im System *eNa* zu registrieren. Die Herstellung und Nutzung von flüssiger Biomasse, insbesondere von Pflanzenölen, Biodiesel und hydriertem Pflanzenöl (HVO) sowie von Bioethanol und Biogas, unterliegt in der EU genau definierten Nachhaltigkeitskriterien. Mit dem durch die Umweltbundesamt GmbH entwickelten und betriebenen Webapplikation *eNa* werden alle Handelsströme nachhaltiger Biokraftstoffe in Österreich abgebildet und der Nachweis über die Nachhaltigkeit der Biokraftstoffe erbracht, kontrolliert und dokumentiert.

Die Datenbank *eNa* dient dabei der hoheitlichen Datenerfassung sämtlicher nachhaltiger Biokraftstoffbewegungen in Österreich und als Grundlage für die Erfüllung diverser Berichtspflichten Österreichs gegenüber der Europäischen Kommission. Weiters wird die Massenbilanz entlang der Vertriebskette sichergestellt.

Die Marktteilnehmer:innen können nach erfolgreicher Registrierung mit Hilfe der Webapplikation *eNa* nachhaltige Biokraftstoffe in Österreich handeln. Dazu zählen auch das erstmalige Erstellen von Nachhaltigkeitsnachweisen (NHN) bei Produzent:innen oder das Umschreiben von Nachhaltigkeitsnachweisen aus anderen Systemen durch Importeur:innen sowie das Inverkehrbringen von Biokraftstoffen für Substitutionsverpflichtete.

1 Begriffsdefinitionen

1.a Gesetzestexte

- Ökostromgesetz 2012 idgF, BGBl. I Nr. 75/2011 (ÖSG 2012)
- Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2018 (ÖSET-VO 2018)
- Gaskennzeichnungsverordnung 2019 idgF, BGBl. II Nr. 275/2019 (GKenV 2019)
- Gaswirtschaftsgesetz 2011 idgF, BGBl. I Nr. 107/2011 idF Nr. 108/2017 (GWG 2011)
- Kraftstoffverordnung 2012 idgF, BGBl. II Nr. 398/2012 (KVO 2012)
- Steuerreformgesetz 2020 idgF, BGBl. Nr. 103/2019 (StRefG 2020)
- Erdgasabgabegesetz 1996 idgF, BGBl. Nr. 201/1996 (ErdgasAbgG 1996)
- Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket 2021 idgF, BGBl. I Nr. 150/2021 (EAG 2021)
- Ökosoziales Steuerreformgesetz 2022 Teil I idgF, BGBl. I I Nr. 10/2022 (ÖkoStRefG 2022 Teil I)
- Nationales Emissionszertifikate-handelsgesetz 2022 idgF, BGBl. I Nr. 10/2022 (NEHG 2022)

1.b AGCS Biomethan Register Austria

„AGCS“ die AGCS Gas Clearing and Settlement AG, 1090 Wien, Alserbachstraße 14-16, FN 217593s;

„AGCS Biomethan Register Austria“ wird seit 2012 von AGCS betrieben, um der Verpflichtung des Ökostromgesetzes 2012 nachzukommen, dass der Bilanzgruppenkoordinator:in (Clearingstelle) Bestätigungen über ins Erdgasnetz eingespeiste Biomethanmengen mit einer eindeutigen Identifizierungskennung auszustellen hat. Die Messwerte über Energiemengen zu eingespeistem Biomethan der österreichischen Clearingsysteme schaffen die Datengrundlage für das Biomethan Register Austria, welches diese Messinformation nutzt, um daraus im Monatstakt Nachweise zu generieren.

„Biogas“ iSd § 5 Abs 1 Z 6 ÖSG 2012 ist jenes brennbare Gas, das durch Vergärung von Biomasse in Biogasanlagen hergestellt und zur Gewinnung von Energie verwendet wird; aus einem Gasnetz entnommenes Gas gilt als Biogas, soweit die Menge des entnommenen Gases im Wärmeäquivalent der Menge von an anderer Stelle im Geltungsbereich des Gesetzes in das Gasnetz eingespeistem Gas aus Biomasse entspricht

„Biomethan“ ein auf Erdgasqualität aufbereitetes Biogas im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und der Normen der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach;

„Biomethananlagenbetreiber:in“ eine:n Betreiber:in einer Biogas-Einspeiseanlage iSd ÖSG 2012;

„Biomethannachweis“ ist ein elektronisches Dokument, welches durch den:die Bilanzgruppenkoordinator:in (Clearingstelle) ausgestellt wird und im Biomethan Register Austria erstellt wird und dort von Marktteilnehmer:innen transferiert und zum Endverbrauch stillgelegt werden kann. Der Biomethannachweis enthält verschiedene Daten und Informationen um die entsprechende Biomethaneinheit zu beschreiben: Daten spezifisch zur Biomethanproduktionsanlage, Daten zur Energiemenge und der Produktions- und Einspeiseperiode der entsprechenden Biomethaneinheit, Daten zum Produktionsprozess inklusive Substrate/Rohstoffe, deren Qualität und Nachhaltigkeit (Treibhausgaswert).

„BMR Ausstellung“ entspricht einer Funktion im Biomethan Register Austria, wodurch der entsprechende Stilllegungsnachweis beantragt werden kann. In der Folge, wird durch AGCS ein Stilllegungsnachweis in Papierform (grünes Papier) inklusive der Unterschriften von zwei AGCS Vorständen zur Verfügung gestellt.

„Registerführer:in“ die AGCS Gas Clearing and Settlement AG in ihrer Funktion als Betreiberin des Biomethan Register Austria;

„Registerkontoinhaber:in“ all jene Vertragspartner:innen des:der Registerführers:in, welche Biomethananlagenbetreiber:innen, Biomethanverstromungsanlagenbetreiber:innen, Registernutzer:innen oder Gutachter:innen sind;

„Registernutzer:in“ all jene Vertragspartner:innen des:der Registerführers:in, welche nicht Biomethananlagenbetreiber:innen, Biomethanverstromungsanlagenbetreiber:innen, Gutachter:innen oder Ökostromabwicklungsstelle sind;

„Stilllegungsnachweis“ ist ein PDF-Dokument, welches alle relevanten Daten und Informationen des entsprechenden Biomethannachweises umfasst und durch Marktteilnehmer:innen im Biomethan Register Austria selbsttätig ausgestellt werden kann, um den Endverbrauch der Biomethaneinheit nachzuweisen.

1.c eNa, Umweltbundesamt GmbH

„IT- Anwendung *eNa*“ steht für „elektronischer Nachhaltigkeitsnachweis“ und bezeichnet das elektronische nationale Biokraftstoffregister, welches von der Umweltbundesamt GmbH für alle Zwecke des Monitorings von in Österreich im Straßenverkehr eingesetzter Energieträger und

insbesondere auch der lückenlosen Erfassung der Nachhaltigkeitskriterien von Biokraftstoffen dient;

„Produzent:in“ ist jener Betrieb, der Biokraftstoffe produziert und dem keine weitere Verarbeitungsanlage nachgelagert ist. Er:sie wird auch als „letzte Schnittstelle“ bezeichnet und stellt jene Einheit dar, die Nachhaltigkeitsnachweise in e/Na erzeugen darf. Eine entsprechende Zertifizierung durch ein anerkanntes Zertifizierungssystem (voluntary scheme) ist dabei Voraussetzung, ebenso eine Registrierung beim Umweltbundesamt.

„IVB – In-Verkehr-Bringer:in“ ist die jeweilige Steuerschuldnerin oder der jeweilige Steuerschuldner nach dem Mineralölsteuergesetz 1995, BGBl. I Nr. 630/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2016, der Otto- oder Dieselmotorkraftstoffe erstmals im Bundesgebiet in den verbrauchsteuerrechtlichen freien Verkehr bringt oder in das Bundesgebiet in den verbrauchsteuerrechtlichen freien Verkehr verbringt oder verwendet, außer im Kraftstoffbehälter des Fahrzeugs; Diese Unternehmen sind gem. österreichischer Kraftstoffverordnung verpflichtet, bemessen am Absatz (fossiler flüssiger) der Energieträger

- einen Mindestabsatz an erneuerbaren Energieträgern abzusetzen (energetische Substitutionspflicht), sowie
- eine Mindesteinsparung an THG Emissionen ggü. einem Referenzwert zu erzielen (Minderungspflicht).

„Umweltbundesamt“ ist die Umweltbundesamt GmbH, 1090 Wien, Spittelauer Lände 5, FN 187010s

„Zertifizierungssysteme“, sind von der Kommission zugelassene Organisationen, die für die Überprüfung der Einhaltung verpflichtend einzuhaltender Nachhaltigkeitskriterien gem. europäischen Richtlinien herangezogen werden können.

- Richtlinie zur Förderung der erneuerbaren Energien - RED(RL 2009/28/EG)
- [Kraftstoffqualitätsrichtlinie \(RL 2009/30/EG\)](#)
- ILUC-Richtlinie ((EU) 2015/1513)
- [Richtlinie \(EU\) 2015/652 \(Artikel 7a\)](#)
- Neufassung der [Richtlinie zur Förderung der erneuerbaren Energien RED II \(RL 2018/2001/EG\)](#)

2 Voraussetzungen

2.a Rechtliche Voraussetzungen laut KVO

Alle biogenen Kraftstoffe, die auf die Ziele der KVO angerechnet werden sollen, müssen den Nachhaltigkeitskriterien der KVO entsprechen.

Eine Zertifizierung eines:r Produzent:in; Lagerhalters:in bzw. Händler:in durch ein Zertifizierungssystem gilt als Voraussetzung der Registrierung im eNa System. Zertifizierungssysteme sind auch unter dem Begriff „voluntary schemes“ bekannt.

Die Substitutionsverpflichtung für Otto- und Dieselmotorkraftstoffe, sowie für fortschrittliche Biokraftstoffe und die Treibhausgasemissionsminderungsverpflichtung können auch durch Übertragung der Erfüllung der Verpflichtungen auf Dritte erreicht werden, wobei die Ziele für die Otto- und Dieselsubstitution bzw. die Treibhausgasemissionsminderung überwiegend durch den:die Substitutionsverpflichtete:n selbst zu erfüllen sind. So können jene Unternehmen, die Ziele übertroffen haben, ihre überschüssigen Energiemengen bzw. Treibhausgasemissionsminderungen an jene Unternehmen übertragen, die die Ziele verfehlt haben. Diese Übertragung der Erfüllung der Verpflichtung auf Dritte kann für alle 4 Zielvorgaben (Otto, Diesel, Fortschrittliche und Treibhausgasemissionsminderung) getrennt mittels der Webanwendung *eNa* durchgeführt werden. Biogas/Biomethan kann von Inverkehrbringer:innen auf sämtliche Substitutionsziele sowie auch auf das THG – Minderungsziel übertragen werden.

2.b Organisatorische Voraussetzungen zwischen den Geschäftspartner:innen (Produzent:in und IVB)

Es werden weder Eigentumsübergang noch ein automatischer Übertrag vom AGCS Biomethan Register zu Umweltbundesamt *eNa* durchgeführt. Mit dem vorliegenden Dokument, haben AGCS und Umweltbundesamt Abwicklungsprozesse definiert, um Marktteilnehmer:innen sichere und standardisierte Prozessabläufe in einem transparenten und effizienten Service zur Verfügung zu stellen.

Geschäftsbedingungen und -abwicklung sind außerhalb der Registersysteme des Biomethan Register Austria und der IT-Anwendung *eNa* zwischen Verkäufer:in und Käufer:in zu klären. Ebenso sollten Qualität des Biomethans sowie die finanzielle Abwicklung klar geregelt werden.

Die kooperierenden Registerbetreiberinnen (AGCS und Umweltbundesamt) empfehlen den Geschäftspartner:innen, dass bereits bei Vertragsabschluss das Einverständnis/die Bereitschaft von Produzent:innen gegeben sein sollte, dass

- sich der:die Produzent:in im *e/Na* selbsttätig zu registrieren hat, und dass
- der:die Produzent:in selbsttätig die *e/Na*-Nachweise auf Basis eines entsprechenden AGCS Stilllegungsnachweises zu erstellen hat.

Weiters sollte der:die Verkäufer:in bei Vertragsabschluss mit dem:der Käufer:in eine Vereinbarung über die Lieferung von

- elektronischen Nachhaltigkeitsnachweisen mit oder ohne Verknüpfung zu entsprechenden AGCS Stilllegungsnachweisen (anhand 3.a Fallbeispiel I:) oder
- AGCS Biomethannachweisen inkl. entsprechender Nachhaltigkeitsnachweise eines von der EU-Kommission anerkannten Voluntary Schemes (anhand 3.b Fallbeispiel II: :innen)

geschlossen haben.

2.c Organisatorische Voraussetzungen im AGCS Biomethan Register Austria

Der:die Verkäufer:in hat Biomethannachweise auf dem Konto im AGCS Biomethan Register zur Verfügung, welche den Nachhaltigkeitskriterien iSd Art 25-31 RED II und KVO 2012 entsprechen und zur Anwendung im Kraftstoffbereich kommen sollen. Diesen Anforderungen entsprechen nur solche Biomethannachweise, welche der Bestimmung der Anrechnung an die nationalen Biokraftstoffziele gelten, d.h. welche laut eines von der EU-Kommission anerkannten Zertifizierungssystems (Voluntary scheme) nachhaltig begutachtet wurden und mit dem Vermerk zum Verwendungszweck „Biokraftstoffregister *e/Na* (elektronischer Nachhaltigkeitsnachweis)“ stillgelegt wurden. Weitere Informationen zu den entsprechenden Attributen sind im Kriterienkatalog einzusehen, welcher auf der Website des Biomethan Register (www.biomethanregister.at) einzusehen ist.

2.d Organisatorische Voraussetzungen in der IT-Anwendung *e/Na*

Die KVO 2012 verlangt, dass sich bereits der:die Produzent:in von nachhaltigen, biogenen Kraftstoffen in *e/Na* registriert, sofern die nachhaltigen, biogenen Kraftstoffe auf Ziele der KVO 2012 angerechnet werden sollen. Dies trifft auch auf nachhaltiges Biomethan zu, wobei die

Meldeverpflichtungen an das AGCS Biomethan Register Austria unberührt bleiben. Unabhängig von der Art des Geschäftsfalls muss anschließend die weitere Lieferkette bis zum:r Inverkehrbringer:in in *e/Na* durch Weitergaben bzw. durch die Inverkehrbringung der Nachweise abgebildet werden. Somit ergibt sich für die Lieferkette von nachhaltigem Biomethan, startend beim Produzenten, eine Registrierungsverpflichtung.

Nähere Informationen zur Registrierung in *e/Na* sind online einsehbar:

<https://www.umweltbundesamt.at/elna>

2.e Ablehnung

Nachweise können nur unter bestimmten Voraussetzungen abgelehnt werden. Diese Gründe sind insbesondere die Verwaltung derselben Energiemenge in beiden Registern. Bei einem Transfer von Biomethannachweisen vom AGCS Biomethan Register an die IT-Anwendung eNa muss der entsprechende Stilllegungsnachweis bei der Umweltbundesamt GmbH für die Registrierung in eNa vorgelegt werden. Ist dieser Nachweis nicht vorhanden, muss ein entsprechend anderer Nachweis erbracht werden, dass die Menge in keinem anderen Register verwaltet wird. Derzeit ist kein direkter Transfer von Nachweisen von Umweltbundesamt an AGCS vorgesehen. Sofern jedoch dieser Fall eintritt, hat AGCS dieselben Nachweise von Umweltbundesamt oder dem Registerteilnehmer einzufordern.

3 Prozessabläufe inklusive zweier Fallbeispiele

3.a Fallbeispiel I: Stilllegung im Biomethan Register durch Produzent

3.a.i Einleitung

In diesem Fallbeispiel wird das Biomethan direkt von dem:der Produzent:in im AGCS Biomethan Register Austria stillgelegt, da der Handelsprozess in der IT-Anwendung eNa darzustellen ist (sh. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

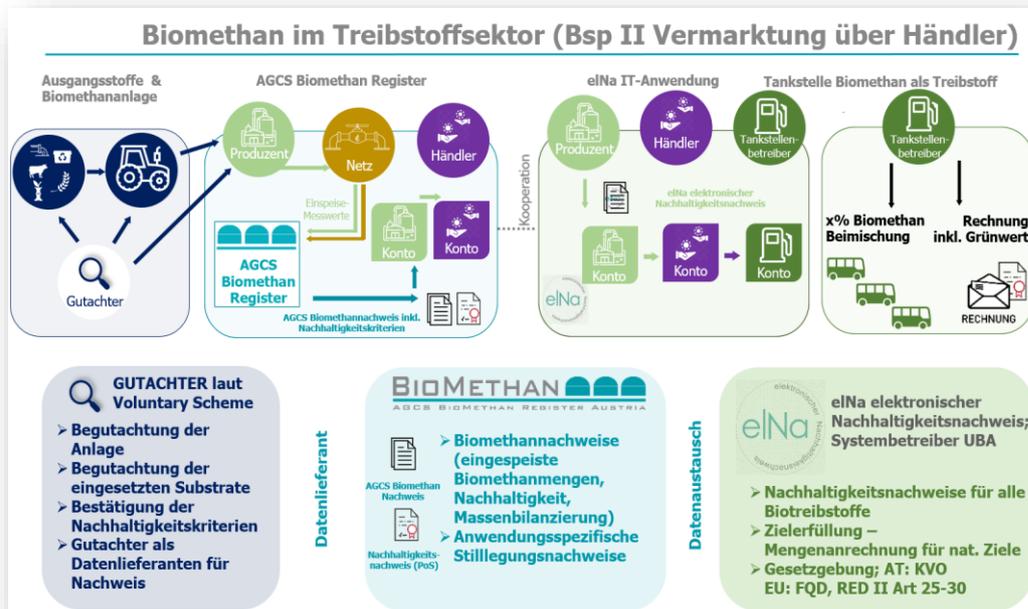


Abbildung 1 - Beispielhafter Prozessablauf im Fall der Direktvermarktung von Biomethan für den Transportsektor zwischen Produzent:in und Konsument:in

3.a.ii Voraussetzungen

- Der:die Biomethanproduzent:in ist im AGCS Biomethan Register Austria registriert und hat das Gutachten des Initialaudits über die Nachhaltigkeit einer jeweiligen Biomethananlage bei der Registrierung eingereicht.
- Der:die Biomethanproduzent:in ist in der IT-Anwendung *eNa* registriert.
- Vorliegen eines Nachhaltigkeitsnachweises entsprechend der Kriterien eines Zertifizierungssystems durch eine:n zertifizierte:n Gutachter:in.
- Vertragserstellung zwischen Verkäufer:in und Käufer:in außerhalb der Registersysteme.

3.a.iii Abwicklung im AGCS Biomethan Register Austria

3.a.iii.1 Vorliegen eines Biomethannachweises

- Ausstellung des Basis-Biomethannachweises im Folgemonat der Produktion und Einspeisung der entsprechenden Energiemenge des Biomethans durch den:die Bilanzgruppenkoordinator:in im Biomethan Register.

- Ausweisung der Nachhaltigkeitskriterien am entsprechenden Biomethannachweis im Biomethan Register durch eine:n zertifizierte:n Gutachter:in, der von dem:der entsprechenden Biomethanproduzent:in beauftragt wurde.

3.a.iii.2 Stilllegung eines Biomethannachweises

Die Stilllegung des Biomethannachweises im Biomethan Register Austria erfolgt durch den:die Produzentin (Nutzerrolle „Biomethananlagenbetreiber:in“). Die entsprechenden Daten des Biomethannachweises sind zuvor zu prüfen. Der:die Biomethanproduzent:in wählt dazu den entsprechenden Biomethannachweis in der Nachweisliste seines:ihrer Registerkontos aus und wählt die Funktion „Details“ (in Abbildung 4 gelb markiert).

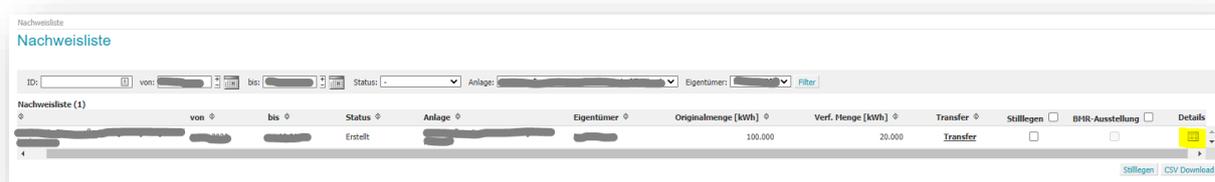


Abbildung 2: Nachweisliste im Biomethan Register zur Prüfung der Nachweisdetails

Nur entsprechende Biomethaneinheiten, welche den folgenden Kriterien entsprechen sind zu der späteren Erstellung eines elektronischen Nachhaltigkeitsnachweises in der IT-Anwendung *e/Na* zulässig.

- Der entsprechende Biomethannachweis muss Nachhaltigkeitskriterien ausweisen.
- Für jedes Substrat der erzeugten Energiemenge sind Emissionen verpflichtend zu dokumentieren. Diese können als Attribut im AGCS Nachweis erfasst werden bzw. in angehängten Dokumenten durch Auditor:innen dokumentiert sein.

Vor der Stilllegung ist ein entsprechender Vermerk zum Verwendungszweck „Biokraftstoffregister *e/Na* (elektronischer Nachhaltigkeitsnachweis)“ in den Nachweisdetails zu setzen (in Abbildung 3 gelb markiert). Nach Angabe des Verwendungszwecks sind die Änderungen zu speichern.

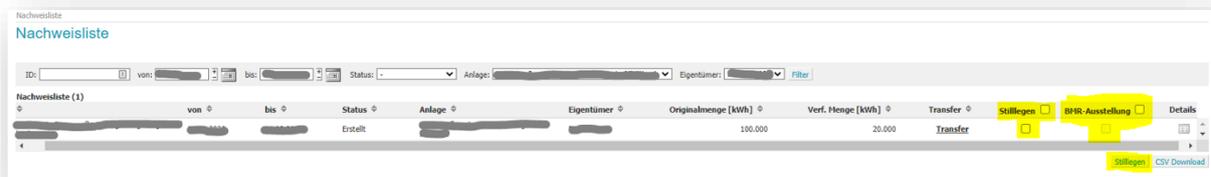
Abbildung 3: Ansicht Nachweisdetails zur Prüfung aller Daten und Angabe des Verwendungszwecks

Zur Stilllegung wählt der:die Biomethanproduzent:in den entsprechenden Biomethannachweis in der Nachweisliste seines Registerkontos aus und betätigt die Funktion „Stilllegen“ (in Abbildung 4 gelb markiert).

ID	von	bis	Status	Anlage	Eigentümer	Originalmenge [kWh]	Verf. Menge [kWh]	Transfer	Stilllegen	BMR-Ausstellung	Details
[redacted]	[redacted]	[redacted]	Erstellt	[redacted]	[redacted]	100.000	20.000	Transfer	[Yellow Button]	<input type="checkbox"/>	[Icon]

Abbildung 4: Nachweisliste im Biomethan Register mit der Funktion einen Nachweis stillzulegen.

Der:die Produzent:in beantragt die Ausstellung des Stilllegungsnachweises in Papierform durch Betätigen der Funktion „BMR-Ausstellung“ in der Nachweisliste (in Abbildung 5 gelb markiert).



ID#	von	bis	Status	Anlage	Eigentümer	Originalmenge [kWh]	Verf. Menge [kWh]	Transfer	Stilllegen	BMR-Ausstellung	Details
			Erstellt			100.000	20.000	Transfer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abbildung 5: Nachweisliste im Biomethan Register mit der Funktion „BMR-Ausstellung“.

3.a.iv Abwicklung in der IT-Anwendung e/Na

- Der:die Produzent:die erstellt einen elektronischen Nachhaltigkeitsnachweis auf Basis der im AGCS Stilllegungsnachweis vermerkten Daten und Informationen.
- Die Abbildung der Lieferkette von dem:der Produzent:in bis zu dem:der Inverkehrbringer:in (Tankstellenbetreiber:in) erfolgt über die IT-Anwendung e/Na. In dieser können sämtliche Bewegungen wie das Teilen einer Nachweismenge, das Weitergeben und schließlich das steuerrechtliche Inverkehrbringen abgebildet werden. Nähere Informationen dazu finden Sie im e/Na-Leitfaden unter: https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/themen/mobilitaet/elna/elna_leitfaden.pdf

3.b Fallbeispiel II: Stilllegung im Biomethan Register durch IVB

3.b.i Einleitung

In diesem Fallbeispiel wird der Biomethannachweis von dem:der Produzent:in über ein Energieversorgungsunternehmen an den:die Inverkehrbringer:in (Tankstellenbetreiber:in) transferiert, welche die Stilllegung des entsprechenden Biomethannachweises im Biomethan Register Austria durchführt. Der Handelsprozess wird somit im Biomethan Register Austria abgebildet und muss in der Folge in der IT-Anwendung e/Na gespiegelt darstellbar gemacht werden (sh. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

3.b.ii Voraussetzungen

Zusätzlich zu den Voraussetzungen in 3.a.ii:

- Der:die Inverkehrbringer:in des Biomethans als Biokraftstoff (Tankstellenbetreiber:in) ist jene:r Marktteilnehmer:in des Biomethan Registers, welcher der:die letzte Eigentümer:in des Nachweises ist, und muss auch in der IT-Anwendung *e//Na* registriert sein.

3.b.iii Abwicklung im AGCS Biomethan Register Austria

3.b.iii.1 Vorliegen eines Biomethannachweis

- Siehe 3.a.iii.1

3.b.iii.2 Transfer des Biomethannachweises im Biomethan Register

- Transfer des Biomethannachweises an Erdgastankstellenbetreiber:innen. Eventuell erfolgen mehrere Transfers des Biomethannachweises zwischen unterschiedlichen Zwischenhändler:innen.
- Die KVO 2012 verlangt, dass die Handelswege von Biokraftstoffen im eNa Register abgebildet werden. Daher muss eine Spiegelung des Handelsweges in eNa durchgeführt werden. Da lt. Massenbilanzsystem nachhaltiger Biokraftstoffe das gesamte Erdgasnetz als „Transportmittel“ angesehen wird, muss in der *e//Na* Anwendung allerdings nur der Weg von der Produktion (Einspeisung in das Erdgasnetz) bis zur Erdgastankstelle rekonstruiert werden.

3.b.iii.3 Stilllegung eines Biomethannachweises

- Siehe 3.a.iii.2

3.b.iv Siehe 3.a.iii.2 Abwicklung in der IT-Anwendung *e//Na*

- Der:die Produzent:in erstellt einen elektronischen Nachhaltigkeitsnachweis auf Basis der im AGCS Stilllegungsnachweis vermerkten Daten und Informationen.
- Der:die Produzentin überträgt diesen Nachweis in der eNa Datenbank auf den:die Eigentümer:in laut AGCS Stilllegungsnachweis. Nähere Informationen zum Übertrag von Nachweisen und zur Abwicklung finden Sie im *e//Na*-Leitfaden unter: https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/themen/mobilitaet/elna/elna_leitfaden.pdf

4 Kontakt

AGCS Gas Clearing and Settlement AG

AGCS Biomethan Register Austria

Alserbachstraße 14-16

A-1090 Wien

Tel.: 0043 (0)1 9074177 235

Fax: 0043 (0)1 319 07 01-70

E-Mail: info@biomethanregister.at

www.biomethanregister.at

Projektmanagement:

Stefanie Königsberger, Andreas Wolf,
Julian Auderith

Operative Abwicklung:

Sarah Piza, Stefan Thaller

Umweltbundesamt GmbH

IT-Anwendung e/Na

Spittelauer Lände 5

A-1090 Wien

E-Mail: nhn@umweltbundesamt.at

www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/verkehr/elna/

Ansprechpartner:innen:

Ralf Winter, Raphael Mitterhuemer,
Susanne Aichmayer, Emil Kisser